

Polizeigesetz: Zurück auf Feld 1

Im demokratischen Rechtsstaat ist ein Polizeigesetz von der Idee her mehr als eine blosse Anhäufung von polizeilichen Ermächtigungen, sondern sollte ein Gleichgewicht schaffen zwischen den Kompetenzen der Polizei und den Rechten der Bevölkerung. Keine andere Behörde setzt das Gewaltmonopol des Staates so unmittelbar um wie die Polizei. Polizeiliches Handeln kann für die Betroffenen Eingriffe in elementare Rechte beinhalten, wie die Privatsphäre und die persönliche Freiheit. Gemessen an diesen Vorgaben ist beim Polizeigesetz des Kantons Zürich, das am 23. April 2007 vom Kantonsrat verabschiedet worden ist, einiges schief gelaufen. Zwar nennt das Gesetz einleitend einige hehre rechtliche Grundsätze. Diese werden dann aber im konkreten Teil systematisch unterlaufen.

So finden sich im Gesetz fragwürdige Gründe für polizeilichen Gewahrsam. Die Polizei soll u.a. eine Person in Gewahrsam nehmen können, die voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf. Nun erlaubt Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Freiheitsentzüge nur in ganz bestimmten Fällen. Dieser Gewahrsamsgrund ist davon eindeutig nicht gedeckt und somit menschenrechtswidrig. Im Übrigen bleibt unklar, wofür diese Bestimmung überhaupt gedacht ist, denn für Fälle von Fremd- und Selbstgefährdung ist ein separater Gewahrsamsgrund geschaffen worden. Insgesamt sind die Bestimmungen für polizeilichen Gewahrsam sehr schwammig formuliert. Es ist absehbar, dass die sich Polizei diese Schwammigkeit zu Nutze machen und die Bestimmungen extensiv auslegen würde. Schon die heutige Festnahmepaxis der Polizei bewegt sich im Graubereich. Was bringt es, ein Polizeigesetz zu erlassen, das hier nicht die notwendige Klarheit schafft, sondern den Graubereich noch vergrössert? Und wem nützt es, Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die a priori menschenrechtswidrig sind?

Ähnliche Fragen tauchen bei den Bestimmungen zur polizeilichen Identitätsfeststellung auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Polizei nicht nach Belieben Identitätskontrollen vornehmen, sondern muss einen genügenden Anlass haben, beispielsweise den Verdacht auf eine strafbare Handlung. In einem Grundsatzurteil hält das Bundesgericht fest: "Die Möglichkeit der Bürgers, sich nach Belieben, ohne vorgängige Bewilligung und ohne Einschränkungen, soweit sie nicht für die öffentliche Ordnung unbedingt notwendig sind, im Land bewegen zu können, ist zweifellos das Element, das am besten den Rechtsstaat im Unterschied zum Polizeistaat charakterisiert" (BGE 109 Ia 146). Eine Umsetzung dieser höchstrichterlichen Praxis sucht man im Polizeigesetz vergebens. In § 21 des Gesetzes steht lapidar, Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen können durchgeführt werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei notwendig ist, wobei die Person bei Schwierigkeiten vor Ort gleich noch zu einer Dienststelle gebracht werden kann. Eine Eingrenzung auf die vom Bundesgericht vorgegebenen Fallkonstellationen fehlt.

Das Polizeigesetz enthält noch etliche weitere unausgewogene und grundrechtswidrige Bestimmungen. Es birgt aber auch in anderer Hinsicht Zündstoff: Es weitet die herkömmliche Tätigkeit der Polizei deutlich aus. Seit einigen Jahren besteht die Tendenz, der Polizei über die eigentliche Gefahrenabwehr hinaus präventive Aufgaben zuzuweisen. Bereiche, die bisher als gesellschaftliche Probleme angesehen wurden, werden neu zur Domäne der Polizei. Die im Gesetz eingebaute Blankettnorm für technische Überwachungen im öffentlichen Raum ist deutlicher Ausdruck davon. Dasselbe gilt für die vorgesehenen Wegweisungbestimmungen. Dabei geht es nicht um die polizeirechtliche Selbstverständlichkeit, dass beispielsweise Störer von einer Unfallstelle weggewiesen werden können. Die Formulierung des Wegweisungsartikels, verbunden mit der Möglichkeit, länger dauernde Fernhaltungen anzuordnen, geht weit darüber hinaus. Es geht hier letztlich um eine Art polizeiliche "City-Pflege" durch die systematische Vertreibung gewisser Szenen. Die Existenz von randständigen Menschen wird so nicht mehr als soziales Problem aufgefasst, sondern als polizeiliches, das es mittels Repression zu verdrängen gilt. Man muss sich dabei allerdings bewusst sein, dass sich die Weggewiesenen nicht einfach mitsamt ihren Problemen in Luft auflösen werden. Und dass eine konsequente polizeiliche Vertreibungsstrategie sehr unschöne Seiten hätte. Die Polizei würde versuchen, undifferenziert ganze Gruppen wegzuwiesen, ohne sich darum zu kümmern, was Fernhaltmassnahmen für die Betroffenen konkret bedeuten. Eine Überprüfung der Wegweisungsvoraussetzungen im einzelnen Fall wäre illusorisch, der Verhältnismässigkeitsgrundsatz würde regelmässig auf der Strecke bleiben. Massenhafte Grundrechtsverstösse wären damit vorprogrammiert – dies gegen Menschen, die ohnehin marginalisiert sind und sich rechtlich nur schlecht wehren können.

Zu einem ausgewogenen Polizeigesetz würde ein griffiges Verfahren für Opfer von Polizeiübergriffen gehören. Erfahrungsgemäss ist es äusserst schwierig, übereifrige Polizeibeamte zur Rechenschaft zu ziehen. Das vorliegende Gesetz brächte hier keine Verbesserung – im Gegenteil: Dadurch, dass das Gesetz der Polizei derart viele Eingriffskompetenzen gibt, macht es die Polizei noch mehr immun gegen Übergriffsvorwürfe.

Das vorliegende Gesetz negiert elementare rechtsstaatliche Grundsätze. Indem es der Polizei zu viele Kompetenzen zuschanzt und sie zur Lösung sozialer und gesellschaftlicher Aufgaben einsetzt, ist es geeignet, das Fundament für einen Polizeistaat zu legen. Für diese Vorlage gibt es nur eine Lösung: Zurück auf Feld 1. Die JUSO, die Jungen Grünen, die Grünen und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) haben deshalb gegen das vorliegende Polizeigesetz das Referendum ergriffen. Die Referendumsfrist läuft bis am 26. Juni 2007.

Viktor Györffy ist Rechtsanwalt in Zürich, Mitglied der DJZ und Präsident des Vereins grundrechte.ch